



N i e d e r s c h r i f t
über die 50. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Inneres und Sport
am 2. Mai 2019
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

**1. Die gute Idee eines „Rechtsschutzfonds für Einsatzkräfte“ mit Leben füllen -
Einsatzkräfte nicht im Stich lassen!**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/2902](#)

Anhörung

- *Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände* 7
- *Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e. V.* 8

2. a) **Entwurf eines Reformgesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/850](#)

dazu: Eingaben

b) **Für ein Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz ohne Symbolpolitik und Generalverdacht**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/828](#)

c) **Testphase zur Einführung einer Elektroschockwaffe (Taser) bei der niedersächsischen Polizei**

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 18/1086](#)

d) **Einrichtung einer Regierungskommission - politische Versäumnisse in der Sicherheitsstruktur aufarbeiten und verbessern**

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/1385](#)

e) **Können ein Mehr an Sicherheit und Datenschutz mit einer videobasierten Situations- und Gegenstandserkennung gleichermaßen verwirklicht werden?**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/3415](#)

<i>Fortsetzung der Beratung zu a)</i>	11
<i>Beschluss zu a)</i>	21
<i>Beschluss zu b)</i>	21
<i>Beschluss zu c)</i>	21
<i>Beschluss zu d)</i>	21
<i>Beschluss zu e)</i>	21

3. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - [Drs. 18/154](#)

dazu: Eingaben

<i>Fortsetzung der Beratung</i>	23
<i>Verfahrensfragen</i>	23

4. **Aktenvorlage gemäß Artikel 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung zu Vorgängen im Nds. Ministerium für Inneres und Sport betreffend die sogenannte „Rathaus-Affäre“**

<i>Beschluss über die Vertraulichkeit der mit Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport am 18. April 2019 vorgelegten und in Teilen als vertraulich gekennzeichneten Unterlagen</i>	25
--	----

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Thomas Adasch (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Karsten Becker (SPD)
3. Abg. Dunja Kreiser (SPD)
4. Abg. Sebastian Zinke (i. V. d. Abg. Deniz Kurku) (SPD)
5. Abg. Bernd Lynack (SPD)
6. Abg. Doris Schröder-Köpf (SPD)
7. Abg. Ulrich Watermann (SPD)
8. Abg. André Bock (CDU)
9. Abg. Rainer Fredermann (CDU)
10. Abg. Clemens Lammerskitten (i. V. d. Abg. Bernd-Carsten Hiebing) (CDU)
11. Abg. Sebastian Lechner (CDU)
12. Abg. Uwe Schünemann (CDU)
13. Abg. Belit Onay (GRÜNE)
14. Abg. Jan-Christoph Oetjen (FDP)
15. Abg. Jens Ahrends (AfD)

Mit beratender Stimme nach § 94 Abs. 2 GO LT: Abg. Dr. Stefan Birkner (FDP)

Als Zuhörer: Abg. Rüdiger Kauroff (SPD)

Sitzungsdauer: 10.15 Uhr bis 12.40 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der 49. Sitzung.

Antrag auf Änderung der Tagesordnung

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) beantragte, unter TOP 3 den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes in Drucksache 18/1839 mit zu beraten.

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP) sprach sich gegen eine Vermischung der Thematiken Straßenausbaubeiträge und Tourismusbeiträge aus und plädierte dafür, beide Gesetzentwürfe weiterhin getrennt voneinander zu beraten.

Abg. **Bernd Lynack** (SPD) erinnerte daran, dass in der vergangenen Legislaturperiode im Zusammenhang mit den Beratungen über das NKomVG ebenfalls beide Thematiken zusammen besprochen worden seien. Seines Erachtens wäre eine Zusammenlegung durchaus sinnvoll.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) vertrat die Auffassung, dass der Bitte des Abg. Oetjen entsprochen und beide Punkte weiterhin separat behandelt werden sollten.

Abg. **Jens Ahrends** (AfD): schloss sich den Ausführungen von Abg. Oetjen und Abg. Onay an.

ROAR'in **Hohmann** (LTVerw) wies darauf hin, dass gemäß § 66 Abs. 1 Nummer 1 GO LT über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stünden, nicht beraten werden könne, wenn eine Fraktion dem widerspreche.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) schlug daraufhin vor, die Schlussberatungen zu den beiden Gesetzentwürfen zusammenzuführen.

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP) blieb dabei, dass die Gesetzentwürfe sowohl im Ausschuss als auch im Plenum getrennt voneinander behandelt werden sollten.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) erklärte, dass es ihm darum gehe, beide Verfahren gleichzeitig zum Abschluss zu bringen. Er schlug vor, die Schlussberatungen für dieselbe Ausschusssit-

zung, aber unter unterschiedlichen Tagesordnungspunkten vorzusehen.

Der **Ausschuss** war einverstanden, entsprechend zu verfahren.

Tagesordnungspunkt 1:

Die gute Idee eines „Rechtsschutzfonds für Einsatzkräfte“ mit Leben füllen - Einsatzkräfte nicht im Stich lassen!

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/2902](#)

erste Beratung: 42. Plenarsitzung am 28.02.2019
AfluS

zuletzt beraten: 47. Sitzung am 14.03.2019

Anhörung

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 9

Anwesend:

- Präsident **Dr. Marco Trips** (NSGB)
- Geschäftsführer **Dr. Joachim Schwind** (NLT)
- Beigeordneter **Stefan Wittkop** (NST)

Dr. Marco Trips (NSGB): Wir begrüßen ausdrücklich, dass Sie sich - nach der ausführlichen Befassung mit dem Thema in der Sitzung am 8. November 2018 zu dem Antrag in Drucksache 18/1175 - erneut mit der Bedrohung von für die Allgemeinheit tätigen Personen befassen. Den Medien ist zu entnehmen, dass Sanitäter, Polizisten, aber auch hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Rathäusern in gestiegenem Maße Beleidigungen, Drohungen, Hass und Gewalt ausgesetzt sind.

In der Sache selbst begrüßen wir die Bereitstellung von Mitteln im Bundeshaushalt 2019, um Opfern von Gewalt, Beleidigungen und Übergriffen anwaltlichen Rechtsschutz zukommen zu lassen. Der Entschließungsantrag stellt zutreffend dar, dass die Strafprozessordnung für anwaltlichen Beistand teilweise recht hohe Hürden vorsieht. Zudem stehen in den Gerichtsprozessen doch eher Tat und Täter im Mittelpunkt, und die Opfer fühlen sich manchmal sehr im Stich gelassen. Insofern glauben wir, dass das ein weiterer Bau-

stein sein kann, um den Belastungen der betroffenen Personen Rechnung zu tragen.

Die im Entschließungsantrag benannten Punkte empfinden wir als richtig und zielführend, insbesondere wenn es darum geht, dass schnell und unbürokratisch auf diese Mittel zugegriffen werden kann. Denn den Opfern hilft es am meisten, wenn sie schnell und sicher wissen, wie sie Beistand finden, und sich dann nicht noch in einer ungewissen Situation befinden.

Zu Nummer 6: Hier geht es darum, zu prüfen, ob unterschiedliche Regelungen für haupt- und ehrenamtlich Tätige notwendig sind. Dazu der Hinweis: Die Lage bei haupt- und ehrenamtlich Tätigen ist durchaus ähnlich. Aus meiner Sicht ist es relativ egal, ob es sich um einen ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Feuerwehrmann handelt, ob es eine angestellte Sanitäterin oder eine ehrenamtlich Tätige ist oder ob es die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Rathäusern sind, die solchen Angriffen ausgesetzt sind. Ich möchte in diesem Zusammenhang an einen sehr präsenten Fall erinnern, bei dem ein Veterinärmediziner angegriffen wurde. Neben diesen besonders dramatischen Fällen gibt es natürlich auch noch viele kleinere Vorkommnisse.

Wir glauben, dass beide Bereiche - Haupt- und Ehrenamt - bedacht werden sollten. Man muss wirklich sehr genau prüfen, welche Unterschiede man bei solchen Regelungen machen will. Gegebenenfalls müsste auch noch einmal geprüft werden, ob Modifizierungen im Beamtenrecht nötig sind.

Die kommunalen Spitzenverbände bringen sich gerne in den weiteren Prozess zur Ausgestaltung eines Rechtsschutzfonds für Einsatzkräfte ein und sind selbstverständlich bereit, diesen über ihre Informationskanäle bekannt zu machen. Wir halten das insgesamt für eine gute Sache.

Abg. **Uwe Schünemann** (CDU): Damit an dieser Stelle kein falscher Eindruck entsteht: Natürlich machen wir keinen Unterschied zwischen Haupt- und Ehrenamt, gerade wenn es darum geht, dass jemand dort Opfer von Übergriffen, Drohungen und Gewalt wird.

Wir wollen allerdings noch einmal genau geprüft haben, ob es für die hauptamtlich Tätigen nicht schon über den Arbeitgeber bzw. über die Kommunen einen Rechtsschutz - bzw. einen stärkeren Rechtsschutz als bei den Ehrenamtlichen - gibt.

Abg. **Bernd Lynack** (SPD): Ich schließe mich dem an. Der Hinweis auf das Beamtenrecht ist insofern sicherlich hilfreich.

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP): Ich hatte in der ersten Beratung im Plenum bereits darauf hingewiesen, dass ein Angreifer nicht zwischen haupt- und ehrenamtlich Tätigen unterscheidet. Von daher möchte ich noch einmal bekräftigen, dass wir dort beide Seiten im Blick haben müssen. Das Thema Rechtsschutz bringt ja auch bei der Polizei immer wieder Schwierigkeiten mit sich. Insofern kann ich die Koalition nur dazu auffordern, an dieser Stelle auch beim Hauptamt nachzubessern.

Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e. V.

Anwesend:

- Kreisbandmeister **Klaus-Peter Grote** (Vizepräsident)
- **Maik Buchheister** (Referent)
- Rechtsanwalt **Ludolf von Klencke** (Fachberater Recht)

Klaus-Peter Grote: Der Landesfeuerwehrverband begrüßt die Initiative zur Einrichtung eines Rechtsschutzfonds für Einsatzkräfte auf Grundlage des Positionspapiers des Präsidiums des Deutschen Feuerwehrverbandes. Wir schließen uns dem vollumfänglich an.

Im Weiteren wird unser Fachberater Recht, Herr von Klencke, zu dem Thema ausführen.

Ludolf von Klencke: Aus Sicht des Landesfeuerwehrverbandes gibt es zu dem Entschließungsantrag zwei Punkte anzumerken bzw. hinzuzufügen. Zum einen geht es um die Niederschwelligkeit, zum anderen um die Breite des Angebots.

Der Zugang zum Rechtsschutz für Einsatzkräfte muss sehr niederschwellig sein. Es darf keine besonderen oder komplizierten Anforderungen - wie einen Antrags- oder Genehmigungsprozess - geben. Hintergrund ist, dass die Einsatzkräfte ja aus dem Einsatzgeschehen heraus betroffen sind. Sie sind diejenigen, die oft Minuten nach einem Schadensereignis oder einem Vorfall vor Ort sind, wo dann diese Konflikte und Probleme entstehen. Insofern muss auch sehr schnell ein Zugang zu einer entsprechenden Begleitung möglich sein.

Ich höre häufig, dass die Kostenfrage den Betroffenen große Sorgen bereitet. Es muss also ganz klar sein, dass sich Betroffene sofort an jemanden wenden können, der ihnen erklärt, was auf sie zukommt.

Ein zweiter Punkt ist die Frage der späteren Begleitung, etwa wenn es um Zeugenaussagen bei Strafprozessen geht. Dass hier eine Art Prüfungsprozess vorgeschaltet wird, ist sicherlich richtig. Aber auch an dieser Stelle muss es für Einsatzkräfte ein entsprechend niederschwelliges Angebot geben.

Allerdings sollte es nicht nur darum gehen, Zeugen im Strafprozess zu begleiten. Ein weiteres Problem liegt darin, dass die Bevölkerung immer weniger bereit ist, das allgemeine Lebensrisiko zu tragen und bei Schadensereignissen nach Schuldigen sucht. Wenn dann kein Schuldiger auszumachen ist, wird schnell ein Verschulden bei denjenigen gesucht, die kurz nach Schadenseintritt eintreffen. Diese müssen auf der Grundlage von teils unzureichenden oder mangelhaften Informationen sehr schnell Entscheidungen treffen, wobei es gegebenenfalls auch um Leben und Tod oder um große Sachschäden gehen kann. Die Einsatzkräfte sehen sich in diesem Zusammenhang immer häufiger einer strafrechtlichen Anschuldigung oder auch einer zivilrechtlichen Verfolgung ausgesetzt.

Mir ist ein Fall bekannt, bei dem ein Feuerwehrmann über eineinhalb Jahre lang strafrechtlich verfolgt wurde und keinen Rechtsschutz hatte. Er hat dann zunächst über ein Jahr lang seinen Strafverteidiger selbst bezahlt. Nach einem Jahr hat die Kommune als Dienstherr „aus Kulanz“ die Kosten übernommen. Diesen Fall fand ich aus zwei Gründen unerträglich: Zum einen, weil der Betroffene belangt wurde, und zum anderen, weil die Kommune sich nicht schützend vor ihn gestellt und ihm nicht sofort geholfen hat. - Der Feuerwehrmann ist am Ende übrigens vollumfänglich freigesprochen worden.

Wir haben uns auch zur Umsetzung unserer Hinweise Gedanken gemacht und schlagen vor, ein Netz von „Fachberatern Recht“ zu schaffen, und zwar auf Kreis- oder Bezirksebene, damit die Ansprechpartner schnell und örtlich verfügbar sind. Das sollte aus unserer Sicht nicht nur für die Feuerwehren, sondern für alle Hilfsorganisationen gelten. Dabei sollte die Möglichkeit bestehen, die Fachberater bei Bedarf auch an die Einsatzstelle zuzurufen. Das lässt sich unseres Erachtens über

die Leitstellen relativ schnell und unbürokratisch regeln, indem dort entsprechende Namen und Kontaktdaten hinterlegt werden. Die dabei entstehenden Kosten könnte man - in Anlehnung an das RVG - sicherlich über Pauschalen aus dem Rechtsschutzfonds abdecken.

Im weiteren Verfahren muss der Betroffene natürlich die Freiheit haben, sich selbst einen Rechtsanwalt zu suchen. Wir sind der Meinung, dass die Kosten hierfür über den Rechtsschutzfonds gedeckt werden sollten, über ein niederschwelliges Antragsverfahren. Die Fachberater Recht sollten dieses Antragsverfahren begleiten.

Aus unserer Sicht bzw. aus Sicht der Feuerwehren hat die Kosten der notwendigen Rechtsvertretung aus dem Einsatzgeschehen heraus - sei es als Zeuge oder als Beschuldigter in strafrechtlichen oder als Angeklagter in zivilrechtlichen Sachen - eigentlich der Dienstherr zu tragen. Dieser tut sich damit oft schwer, wie der eben geschilderte Fall zeigt. Deshalb würden wir es sehr begrüßen, wenn der Rechtsschutzfonds praktisch an erster Stelle eintritt und die Kosten übernimmt. Sollte es Erstattungsansprüche geben, müsste sich der Fonds dann jeweils an den Dienstherrn wenden und um Erstattung bitten, um der betroffenen Einsatzkraft nicht auch noch dieses Verfahren aufzubürden.

Der Landesfeuerwehrverband ist gerne bereit, sich an dieser Stelle praktisch einzubringen. Ich bin Fachberater Recht auf Landesebene. Wir könnten uns vorstellen, so etwas auf Landesebene mit Bezug in die Kreise aufzustellen bzw. mit zu organisieren in der Hoffnung, dass die anderen Hilfsorganisationen sich ebenfalls beteiligen und die Ansprechpartner allen Kräften landesweit bei Bedarf zeitnah zur Verfügung stehen.

Abg. **Rainer Fredermann** (CDU): Meine Frage bezieht sich auf die schriftliche Stellungnahme des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (Vorlage 3). Herr Unger führt darin aus, dass die kommunalen Spitzenverbände, die anerkannten Hilfsorganisationen und der Deutsche Feuerwehrverband im Rahmen einer Sachstandserhebung befragt wurden und dass die bisherigen Rückmeldungen einen eher zurückhaltenden Bedarf an den Mitteln signalisieren. Inwieweit ist der Deutsche Feuerwehrverband da zurückhaltend gewesen?

Klaus-Peter Grote: Das ist mir nicht bekannt. Da müssten wir noch einmal Rücksprache halten.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE): Meine Frage geht in eine ähnliche Richtung. Auf Bundesebene sind für den Fonds 500 000 Euro vorgesehen. Ist das aus Ihrer Sicht ausreichend? Sie sind auf das Beispiel des Feuerwehrmanns eingegangen, der angeklagt wurde und seinen Rechtsbeistand selbst bezahlt hat. Wie viele solcher Fälle gibt es denn? Reden wir hier über Einzelfälle oder ist der Bedarf tatsächlich größer?

Eine Frage, die sich im Zusammenhang mit dem Rechtsschutzfonds stellt, ist ja auch, wie stark die Länder mit eingebunden werden müssten. Haben Sie dazu eine Vorstellung mit Blick auf Niedersachsen?

Ludolf von Klencke: Den konkreten Bedarf zu beziffern, ist mir nicht möglich. Ich bin oft im Land unterwegs und spreche mit vielen Feuerwehrleuten. Dabei stelle ich fest, dass diese, wenn sie entsprechende Probleme haben, häufig entweder selbst einen Anwalt beauftragen oder - teils mit erheblichen Konsequenzen - gänzlich darauf verzichten.

Ich habe das Gefühl, dass es einen Bedarf gibt und dass gerade auch die Angst vor zivilrechtlichen Haftungsansprüchen bei den Ehrenamtlichen sehr groß ist. Glücklicherweise kommt es dazu relativ selten. Mir sind zumindest nur wenige Fälle bekannt. Das ändert aber nichts daran, dass es sie gibt, und je nachdem, wie umfangreich sie sind, entstehen dabei natürlich entsprechende Kosten. Diese werden bisher von den Ehrenamtlichen selbst getragen bzw. gelegentlich von den Kommunen übernommen.

Ob die 500 000 Euro ausreichen, kann ich nicht einschätzen, zumal ich nicht weiß, wie stark die anderen Organisationen betroffen sind. Ich denke, das ist auf jeden Fall ein guter Anfang. Bei der Frage, wer letztlich zuständig ist und das Geld zur Verfügung stellen muss, würden wir uns gerne heraushalten.

Klaus-Peter Grote: Die Vermutung liegt nahe - und das ist sehr traurig -, dass der Bedarf steigen wird. Das Klima wird rauer, auch den Hilfsorganisationen, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gegenüber. Insofern ist es eine gute Maßnahme, die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Kräfte insgesamt abzusichern.

Tagesordnungspunkt 2:

a) **Entwurf eines Reformgesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/850](#)

dazu: Eingaben

b) **Für ein Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz ohne Symbolpolitik und Generalverdacht**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/828](#)

c) **Testphase zur Einführung einer Elektroschockwaffe (Taser) bei der niedersächsischen Polizei**

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 18/1086](#)

d) **Einrichtung einer Regierungskommission - politische Versäumnisse in der Sicherheitsstruktur aufarbeiten und verbessern**

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/1385](#)

e) **Können ein Mehr an Sicherheit und Datenschutz mit einer videobasierten Situations- und Gegenstandserkennung gleichermaßen verwirklicht werden?**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/3415](#)

*Zu a und b) erste Beratung: 15. Plenarsitzung am 17.05.2018
federführend: AfluS
mitberatend: AfRuV
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1
GO LT: AfHuF*

*Zu c) erste Beratung: 19. Plenarsitzung am 21.06.2018
AfluS*

*Zu d) erste Beratung: 23. Plenarsitzung am 24.08.2018
AfluS*

*Zu e) direkt überwiesen am 03.04.2019
AfluS*

Zuletzt gemeinsam beraten: 48. Sitzung am 4. April 2019

Fortsetzung der Beratung zu a)

Beratungsgrundlagen:

Vorlage 37 Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU

Vorlage 38 Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD

Der **Ausschuss** führte den zweiten Beratungsdurchgang durch. Dabei wurden folgende Punkte behandelt:

Artikel 1 - Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Nr. 2: § 2 - Begriffsbestimmungen

Zu Buchstabe e:

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) trug zu **Nr. 15 Buchst. a** im Sinne der Seite 4 der Vorlage 38 vor. Er erklärte, dass der Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU (Vorlage 37) vorsehe, neben den §§ 89 a, 89 b und 89 c auch die §§ 129 a und 129 b StGB aus dem Katalog der terroristischen Straftaten zu streichen und den Katalog damit an das BKAG n. F. anzugleichen. Der GBD hatte hierfür im ersten Beratungsdurchgang plädiert.

Der **Ausschuss** nahm den Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen zu **Nr. 15 Buchst. a** an.

Nr. 3: § 12 - Befragung und Auskunftspflicht

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) verwies auf die Anmerkungen des GBD auf Seite 6 der Vorlage 38 und merkte an, dass die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) die seitens des GBD im ersten Beratungsdurchgang geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Schleierfahndung in Form der verdachts- und ereignisunabhängigen Personenkontrolle, die in § 12 Abs. 6 Nds. SOG g. F. geregelt sei, mittlerweile bestätigt habe.

Die Auswirkungen der Entscheidung der BVerfG würden auf den Seiten 30 bis 40 der Vorlage 38 in Zusammenhang mit § 32 (Datenerhebung durch den Einsatz technischer Mittel bei öffentlichen Veranstaltungen und im öffentlichen Raum) ausführlich thematisiert.

Nr. 4: § 12 a - Gefährderansprache, Gefährderschreiben

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) trug die Anmerkung des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes im Sinne der Seite 7 der Vorlage 38 vor. Er stellte fest, dass das MI den angekündigten „Gesamtüberblick zu Eingriffsschwellen und Maßnahmen“ bisher nicht vorgelegt habe und dass die Frage, ob aufgrund der zu Absatz 1 Satz 1 empfohlenen Fassung („rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat begehen wird“) auch bei anderen Vorfeldtatbeständen die Formulierung für die Eingriffsschwelle angepasst werden sollte, angesichts der bereits für Mai ins Auge gefassten Verabschiedung des Gesetzes nicht mehr geklärt werden könne. Da eine Vereinheitlichung der Formulierungen in dem vorgegebenen Zeitraum nicht möglich sei, müsse an einigen Stellen somit die bereits im Gesetz enthaltene Formulierung („wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Straftat ... begangen werden soll“) beibehalten werden. Durch eine einheitliche Formulierung könne jedoch eher sichergestellt werden, dass die Eingriffsschwelle auch einheitlich ausgelegt und angewendet werde.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) betonte, dass der vom MI in Aussicht gestellte Gesamtüberblick seines Erachtens dringend erforderlich für die abschließende Beratung sei. Er bat darum, diesen nachzuliefern, wobei er kritisch anmerkte, dass auch an anderen Stellen den Bitten der Oppositionsfraktionen um weiterführende Informationen bislang nicht entsprochen worden sei.

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) zeigte sich ebenfalls irritiert, dass der vom MI angekündigte Überblick bisher nicht vorgelegt worden sei, und schloss sich der Bitte seines Vorredners an, diesen nachzureichen. Werde die Beratung abgeschlossen, ohne zuvor einen entsprechenden Abgleich der Vorschriften vorzunehmen, bestehe die Gefahr, dass Wertungswidersprüche entstän-

den. Im Übrigen sei es Auftrag des Gesetzgebers, sich die nötige Zeit zu nehmen, um die Dinge sorgfältig zu regeln.

Der Abgeordnete erinnerte in diesem Zusammenhang an die ausführliche Beratung über Eingriffsschwellen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Neufassung des Verfassungsschutzgesetzes. Damals habe eine entsprechende Übersicht vorgelegen, die für eine abschließende Beurteilung in der Gesamtschau sehr hilfreich gewesen sei.

MR'in **Schöneberg** (MI) sagte, eine Übersicht über Vorschriften, in denen aktuell die alte Formulierung („wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Straftat ... begangen werden soll“) verwendet werde, liege dem MI vor. Diese könne sicherlich zur Verfügung gestellt werden.

Sie bezweifle allerdings, dass ein Abgleich der Vorschriften an dieser Stelle weiterführe. Die neue Formulierung aus dem BKAG-Urteil sei im Gesetzentwurf durchgängig für die eingriffsintensiven Maßnahmen - und auf ebendiese habe das BVerfG in seinem Urteil abgestellt - übernommen worden. Das MI sei nach wie vor der Auffassung, dass es ein gangbarer Weg sei, innerhalb eines Gesetzes verschiedene Bestimmtheitsgrade einzuführen und dass eine Vereinheitlichung der Formulierungen rechtlich nicht erforderlich sei.

Abg. **Karsten Becker** (SPD) bekräftigte, dass hier kein substanzieller Mangel erkennbar sei, der Einfluss auf die Beurteilung von Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit hätte. Es gehe vielmehr darum, Maßnahmen im Hinblick auf ihre Eingriffstiefe und die Eingriffsschwellen, die jeweils anzulegen seien, im Kontext gegeneinander abzugleichen. Ein solcher Abgleich sei sicherlich grundsätzlich möglich, sollte allerdings am Anfang einer Beratung stehen und nicht am Ende. Im vorliegenden Fall könnte das Thema gegebenenfalls im Zusammenhang mit der nächsten anstehenden Gesetzesnovelle - Stichworte „JI-Richtlinie (JI-RL)“ und „Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)“ - nochmals aufgegriffen werden. Vor dem Hintergrund, dass die Beratung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf in der heutigen Sitzung angeschlossen werden sollte, würde er aber davon absehen, den Punkt an dieser Stelle weiter zu vertiefen.

Der **Ausschuss** zeigte sich im Übrigen mehrheitlich mit den Formulierungsvorschlägen einverstanden.

Nr. 8: § 16 a - Meldeauflage*Zu Absatz 1:*

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) trug die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge im Sinne der Seiten 8 bis 10 der Vorlage 38 vor.

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) erkundigte sich, warum es das MI für notwendig halte, auf den Veranstaltungsbezug zu verzichten bzw. welche Fälle man bei dieser Einschätzung vor Augen habe.

MR'in **Schöneberg** (MI) führte aus, das MI denke in Zusammenhang mit der Verhütung terroristischer Straftaten beispielsweise an Meldeauflagen zur Kontrolle von Aufenthaltsvorgaben. Im Übrigen gehe sie davon aus, dass die Meldeauflage in nicht-terroristischen Zusammenhängen weiterhin in der Regel mit einem Veranstaltungsbezug verhängt werden werde.

Bislang sei die Meldeauflage allerdings gar nicht geregelt gewesen, sondern sei auf die Generalklausel in § 11 Nds. SOG gestützt worden. Nun würden eine gesetzliche Grundlage und umfassende Verfahrensvorschriften geschaffen. Die Regelung solle allerdings nicht zu eng gefasst werden, um die Möglichkeit zu eröffnen, die Meldeauflage in Fällen anzuordnen, die heute noch nicht absehbar seien. Vor diesem Hintergrund halte sie es für gut vertretbar, die vom MI vorgeschlagene Fassung zu wählen.

Abg. **Karsten Becker** (SPD) sagte, die SPD-Fraktion schließe sich der Auffassung des MI an. Abstrakt könne man die infrage kommenden Fälle ganz gut beschreiben. Es handele sich um Fälle, in denen zu erkennen sei, dass ein Gefährder eine bestimmte Absicht verfolge, es aber noch unklar sei, in welchem Veranstaltungszusammenhang bzw. Ereigniskontext eine mögliche Tat stattfinden werde. Diese Lücke wolle man schließen. Aus Sicht der SPD-Fraktion sei die Formulierung hinreichend konkret.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) erinnerte an die Debatte über diesen Punkt in der 34. Sitzung. Aus seiner Sicht überzeuge weder die Argumentation des MI noch die von Abg. Becker. Die Formulierung sei im Grunde sinnbildlich für viele Punkte im Gesetzentwurf. Man wolle offenbar quasi auf Vorrat eine möglichst weitgehende Formulierung, ohne genau benennen zu können, für welche Fälle sie letztlich notwendig sei. Insofern folge die Frak-

tion Bündnis 90/Die Grünen dem Vorschlag des GBD.

Der **Ausschuss** beschloss mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU, der SPD und der AfD und gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der Grünen und der FDP, dem Formulierungsvorschlag des MI für Absatz 1 zu folgen.

Zu Absatz 2:

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) trug die Anmerkung des GBD auf Seite 10 der Vorlage 38 vor.

Der **Ausschuss** zeigte sich mit der Streichung von Absatz 2 einverstanden.

Zu Absatz 3:

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) trug die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge im Sinne der Seiten 10 bis 11 der Vorlage 38 vor.

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP) warf die Frage auf, warum die Meldeauflage nicht grundsätzlich einem Richtervorbehalt unterliege. Aus seiner Sicht sei die vorgeschlagene Formulierung kompliziert und anwenderunfreundlich. Er halte es durchaus für sinnvoll, dass eine Meldeauflage immer von einem Amtsgericht angeordnet werden müsse.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) verwies darauf, dass eine Meldeauflage derzeit in der Regel keinem Richtervorbehalt unterliege und sich der Gesetzentwurf an der geltenden Rechtslage orientiere.

Mit Blick auf den Verlauf der Beratungen in den vergangenen drei Monaten hätten die Koalitionsfraktionen in Zusammenarbeit mit dem MI alle wesentlichen Stellen des Gesetzentwurfs begutachtet und geprüft, ob im Sinne einer Stärkung der Rechtssicherheit gegebenenfalls weitere Verfahrensschritte eingeführt werden sollten. Nun wolle man an dieser Stelle die Anordnungsdauer reduzieren und einen Richtervorbehalt vorsehen. Das sei aus Sicht der Koalitionsfraktionen ein guter Kompromiss zwischen den Sicherheitserfordernissen und dem Schutz von Bürgerrechten. Vor diesem Hintergrund würden die Koalitionsfraktionen dem Vorschlag des MI folgen.

Der **Ausschuss** zeigte sich mehrheitlich damit einverstanden, den Formulierungsvorschlag des MI für Absatz 3 zu übernehmen.

Nr. 10: §§ 17 a bis 17 c

§ 17 a - Wegweisung und Aufenthaltsverbot bei häuslicher Gewalt

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) trug die Anmerkung und die Formulierungsvorschläge im Sinne der Seiten 12 und 13 der Vorlage 38 vor.

Der **Ausschuss** zeigte sich mit den Vorschlägen des GBD einverstanden.

§ 17 b - Aufenthaltsvorgabe und Kontaktverbot

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) trug die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge im Sinne der Seiten 13 bis 16 der Vorlage 38 vor.

Unter anderem bekräftigte er bezüglich **Absatz 1** zu der Problematik, dass sich ein Aufenthaltsverbot zur Verhütung einer terroristischen Straftat sowohl auf § 17 b Abs. 1 als auch auf § 17 Abs. 3 stützen könne, dass der GBD - wie bereits in Vorlage 32 ausführlich dargelegt - das Nebeneinander dieser beiden sich überschneidenden Vorschriften für nicht sinnvoll halte. Im Rahmen des bisherigen Gesetzgebungsverfahrens sei u. a. erklärt worden, der wesentliche Unterschied zwischen beiden Tatbeständen bestünde darin, dass die alte Vorschrift für kurzfristige Aufenthaltsvorgaben anzuwenden sei und die neue für längerfristige. Das OVG habe das in der bisherigen Rechtsprechung anders gesehen und habe auch sich auf § 17 Abs. 4 g. F. stützende Aufenthaltsvorgaben mit einer Geltung von bis zu einem Jahr für zulässig erklärt. Wie die Rechtsprechung nun auf die veränderte Rechtslage reagieren werde, müsse abgewartet werden.

Der **Ausschuss** zeigte sich mehrheitlich mit den Vorschlägen einverstanden und folgte der Anregung des MI für Absatz 1 Satz 3.

§ 17 c - Elektronische Aufenthaltsüberwachung

Zu Absatz 1:

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) trug die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge im Sinne der Seite 16 der Vorlage 38 vor.

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) erkundigte sich, ob er es richtig verstanden habe, dass an dieser Stelle die Verlagerung der Eingriffsschwelle in das Vorfeld einer konkreten Gefahr in Zusammenhang mit schweren organisierten Gewaltstraftaten nicht aus dem BKAG übernommen worden sei.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) bestätigte dies.

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) betonte daraufhin, dass die FDP-Fraktion diese Erweiterung nicht mittrage. Die Koalitionsfraktionen hätten die Novelle des Nds. SOG damit begründet, dass sie zur Bekämpfung terroristischer Straftaten notwendig sei, und angekündigt, diese werde sich am BKAG orientieren. Nun werde die Eingriffsschwelle bei verschiedenen Maßnahmen bewusst auch für schwere organisierte Gewaltstraftaten abgesenkt und auch in diesem Bereich der Kriminalität würden Eingriffe bereits im Vorfeld einer konkreten Gefahr möglich. Damit schieße die Koalition über das hinaus, was sie zu Beginn des Gesetzgebungsprozess angekündigt habe. Dies gelte nicht nur für die elektronische Aufenthaltsüberwachung. Der Schwerpunkt werde generell immer weiter von der repressiven Strafverfolgung zur Prävention verlagert. Er halte dies für verfassungsrechtlich problematisch und auch für inhaltlich falsch, da dies nicht der Zweck des Polizeirechts sei.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) stellte klar, dass es an dieser Stelle nicht um organisierte Kriminalität im Allgemeinen gehe, sondern um schwere organisierte Gewaltstraftaten. Darunter fielen z. B. Delikte wie Menschenhandel und Verbreitung, Erwerb und Besitz von Kinderpornografie. Des Weiteren müsse man auch miteinbeziehen, dass das BKA für die meisten Fallkonstellationen in diesem Zusammenhang gar nicht zuständig sei und insofern das BKAG dort keinen Schwerpunkt setze. Vor diesem Hintergrund sei es seiner Meinung nach gerechtfertigt, dass an dieser Stelle die Sichtweisen des Bundesgesetzgebers und des Landesgesetzgebers voneinander abwichen.

Der **Ausschuss** zeigte sich mehrheitlich mit den Vorschlägen einverstanden.

Zu Absatz 3:

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) trug die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge im Sinne der Seiten 17 bis 20 der Vorlage 38 vor.

Auf die Nachfrage des Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP), ob es in **Satz 2** nun bei der bereits in der 35. Sitzung kontrovers diskutierten Formulierung „Soweit es technisch möglich ist“ bleiben solle, sagte Abg. **Sebastian Lechner** (CDU), dass dies der Entwurfsfassung entspreche. Das MI empfehle, bei dieser Formulierung zu bleiben und dieser Empfehlung wollten die Koalitionsfraktionen folgen.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der GBD die Meinung vertrete, dass das die in Artikel 13 des Grundgesetzes garantierte Unverletzlichkeit der Wohnung nicht unter einen Technikvorbehalt gestellt werden könne. Dieses Grundrecht sei generell zu schützen und nicht nur, soweit es technisch möglich sei. Insofern bewerte der GBD das Festhalten an dieser Formulierung als verfassungsrechtlich riskant und rate dazu, darauf zu verzichten.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) warf ein, dass das BKAG in § 56 Abs. 2 Satz 2 die gleiche Formulierung enthalte. Insofern habe der Bundesgesetzgeber dieses Risiko offenbar für vertretbar gehalten.

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP) beantragte, die vom GBD vorgeschlagene Formulierung zu übernehmen.

Der **Ausschuss** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD gegen die Stimmen der Fraktionen der Grünen und der FDP, die Formulierung des GBD nicht zu übernehmen.

Nr. 11/1: § 19 - Richterliche Entscheidung

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) trug die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge im Sinne der Seite 21 der Vorlage 38 vor.

Er wies darauf hin, dass der GBD ergänzend zur Vorlage vorschläge, in **Absatz 1 Satz 2 Nr. 1** wie folgt zu ergänzen:

„Die betroffene Person, *soweit möglich* mit Name und Anschrift“

Denn im Zusammenhang mit einer Freiheitsentziehung gemäß § 18 sei denkbar, dass sich eine Person nicht ausweisen könne oder wolle. Die Ergänzung ermögliche es, in solchen Fällen auf die Angabe von Name und Anschrift im Antrag verzichten zu können.

Der **Ausschuss** zeigte sich mit dem Vorschlag des GBD einverstanden.

Nr. 13: § 21 - Dauer der Freiheitsbeschränkung oder Freiheitsentziehung

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) trug die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge im Sinne der Seiten 22 bis 23 der Vorlage 38 vor.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) erinnerte daran, dass der Ausschuss in seiner 35. Sitzung bereits intensiv darüber diskutiert habe, aus welchem Grunde eine Ausweitung der Dauer der Gewahrsamnahme überhaupt notwendig sei. Schließlich gebe es die Instrumente Untersuchungshaft und Abschiebehäft. Aus seiner Sicht werde offenbar versucht, die damit verbundenen hohen Hürden zu unterlaufen. Dieser Verdacht bestehe fort, auch wenn den Koalitionsfraktionen laut ihres Änderungsvorschlages (Vorlage 37) nun bereits 35 Tage Maximaldauer ausreichten, während sie zu Beginn der Diskussion vehement auf 74 Tage bestanden hätten. Der Abgeordnete erkundigte sich schließlich, wie der GBD die Regelung nach Einarbeitung des Änderungsvorschlages einschätze.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) führte er aus, dass es weiterhin durchaus diskutabel sei, ob die unterschiedliche Behandlung von terroristischen und sonstigen Straftaten - bei bevorstehenden terroristischen Straftaten werde bei der erstmaligen Anordnung eine Dauer von 14 Tagen vorgesehen, bei einer bevorstehenden sonstigen Straftat seien es zehn Tage - hinreichend begründet sei. Nach wie vor bestehe das Risiko, dass die Regelung unter Hinweis auf das Gleichheitsrecht gemäß Artikel 3 des Grundgesetzes im Falle einer Klage als mit der Verfassung nicht vereinbar eingestuft werden könne.

Insgesamt sei das Rechtsproblem mit der Verkürzung der Dauer der Gewahrsamnahme deutlich kleiner geworden. Völlig beseitigt sei es aber nicht. Sollte es zu einer Klage kommen, bleibe

abzuwarten, ob das BVerfG die Frist von 14 Tagen als absolute Höchstdauer des Gewahrsams begreife oder wie schon bei der Entscheidung zum BKAG im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten andere Maßstäbe zulasse. Er persönlich gehe davon aus, dass die Regelung in der aktuellen Form für zulässig erachtet werde. Zu welchem Urteil das BVerfG aber letztlich kommen würde, könne der GBD nicht voraussehen. Er weise lediglich auf das immer noch vorhandene Risiko hin, dass die Regelung als verfassungswidrig eingestuft werden könnte.

Abg. **Karsten Becker** (SPD) merkte an, die Koalitionsfraktionen hätten sich bei der Erstellung des Gesetzentwurfs an den tatsächlichen Erfordernissen der Gefahrenabwehrbehörden in Niedersachsen orientiert. Bezüglich der allgemeinen Straftaten habe die langjährige praktische Anwendung des Gesetzes gezeigt, dass ein Gewahrsam von zehn Tagen angemessen sei. In der Regel würde diese Zeitspanne nicht ausgeschöpft und ein bis zwei Tage reichten aus. Dies gelte aber ausdrücklich nicht für den Bereich des Terrorismus.

Im Fall der beiden Göttinger Gefährder hätten lediglich glückliche Umstände dafür gesorgt, dass eine Frist von zehn Tagen genügt habe. Bei Tatbeständen, die - beispielsweise durch das Erfordernis, arabische Dialekte zu übersetzen - ein aufwendigeres Verfahren mit sich brächten, werde diese nicht ausreichen. Dem hätten die Koalitionsfraktionen durch eine angemessene Verlängerung der Gewahrsamnahme Rechnung getragen. Insofern sehe er kein Problem darin, zu begründen, dass es dieser Ausweitung im Bereich der Terrorismusbekämpfung bedürfe.

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP) entgegnete, dass gerade der Fall der Göttinger Gefährder gezeigt habe, dass eine Frist von zehn Tagen ausreiche. Denn dieser Fall sei schließlich erfolgreich abgeschlossen worden. Aus seiner Sicht seien seitens der Koalitionsfraktionen keine Beispiele genannt worden, anhand derer deutlich werde, dass die Dauer der Gewahrsamnahme über zehn Tage hinausgehen müsse. Er könne sich allenfalls eine Erweiterung auf 14 vorstellen. Mehr sei nicht notwendig. Auch kein anderes europäisches Land sehe eine Dauer von mehr als 14 Tagen vor. Vor diesem Hintergrund beantrage er, Satz 3 zu streichen.

Abg. **Karsten Becker** (SPD) stellte klar, er habe explizit gesagt, dass es im Fall der Göttinger Ge-

fährder nur glücklichen, fast atypischen Umstände zu verdanken sei, dass die derzeit geltende gesetzliche Frist ausgereicht habe. In der Mehrzahl der Fälle, in denen es um islamistischen Terrorismus ginge, sei dies ausdrücklich nicht zu erwarten.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) erklärte, seines Erachtens hätten die Koalitionsfraktionen in Zusammenarbeit mit dem MI an dieser Stelle einen sehr guten Kompromiss gefunden, der zudem aus juristischer Sicht viel positiver beurteilt werde, als die vorherige Fassung des Gesetzentwurfs. Die Koalitionsfraktionen hätten die Argumente sorgfältig abgewogen und seien auch unter Einbezug der Erkenntnisse aus der polizeilichen Praxis zu dem Schluss gekommen, dass es Fälle gebe, in denen eine Dauer der Gewahrsamnahme von mehr als zehn Tagen notwendig sei. Er würde es begrüßen, wenn die Opposition anerkennen würde, dass die Koalitionsfraktionen mit ihrem Änderungsvorschlag einen großen Schritt auf die Kritiker zugegangen seien.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) betonte, die Koalitionsfraktionen hätten den Anschein erweckt, das Instrument der Gewahrsamnahme gemäß § 18 sei dringend notwendig, um verdächtige Personen festhalten und Tatbestände ermitteln zu können. Mit der Abschiebehaft und der Untersuchungshaft gebe es aber schon entsprechende Instrumente. Die Voraussetzungen dafür seien aber um einiges höher als für die Gewahrsamnahme gemäß § 18 Nds. SOG. Mit der Präventivhaft werde versucht, diese Voraussetzungen zu unterlaufen bzw. sie erst, während sich die Betroffenen im Gewahrsam befänden, zu ermitteln. Dies sei aus seiner Sicht der eigentliche Grund für die vorgesehene Neuerung. Er halte die Regelung für verfassungsrechtlich höchst problematisch. Noch dazu hätten sich die Koalitionsfraktionen entschieden, keine Rechtsschutzmaßnahmen für die Betroffenen vorzusehen. Vor diesem Hintergrund überzeuge ihn der Vorschlag der Koalitionsfraktionen nicht.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) erwiderte, die Koalitionsfraktionen unterliefen keine Tatbestandsvoraussetzungen, sondern sähen die sicherheitspolitische Notwendigkeit, auch unter anderen Tatbestandsvoraussetzungen handeln zu können. Dies sei etwas ganz anderes. Die Koalitionsfraktionen wollten den Sicherheitsbehörden durch die verlängerte Dauer der Gewahrsamnahme Handlungsspielraum sichern, um die Bür-

gerinnen und Bürger vor Terrorismus schützen zu können. Dafür kämpften die Koalitionsfraktionen.

Der **Ausschuss** lehnte den Antrag, Satz 3 zu streichen, mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD und gegen die Stimmen der Fraktionen der Grünen und der FDP ab.

Nr. 18: § 30 - Grundsätze der Datenerhebung

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) trug die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge im Sinne der Seiten 24 bis 27 der Vorlage 38 vor.

Zu **Absatz 5 Satz 2** merkte Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) an, aus seiner Sicht sei es für den Betroffenen zunächst nachrangig, ob eine Maßnahme aufgrund einer richterlichen Anordnung ergriffen werde oder nicht. Allerdings werde der Betroffene bei einer Maßnahme auf richterliche Anordnung insofern bevorteilt, als gerichtlich geprüft werde, ob die Zurückstellung der Unterrichtung über eine Maßnahme zulässig sei. Folglich seien diejenigen, die von Maßnahmen betroffen seien, die keiner richterlichen Anordnung unterlägen, mit Blick auf den Rechtsschutz schlechter gestellt, da in diesen Fällen die Polizei ohne richterliche Prüfung entscheiden könne, die Unterrichtung zurückzustellen. Wer keine Kenntnis über eine Maßnahme habe, könne auch nicht dagegen vorgehen. Er halte diese Ungleichbehandlung für nicht nachvollziehbar und für problematisch. Der Abgeordnete fragte, warum das MI dennoch an dieser Formulierung festhalten wolle und wie viele Fälle es überhaupt gebe, in denen Maßnahmen ohne richterliche Anordnung erfolgten.

MR'in **Schöneberg** (MI) erläuterte, dass diese Differenzierung ihrer Erinnerung nach 2007 in den Gesetzestext aufgenommen worden sei. Dies sei damals der Logik gefolgt, dass der Richter befasst werde, weil er bereits die Maßnahme angeordnet habe. Der Grundrechtseingriff sei auf Basis einer richterlichen Entscheidung erfolgt, also solle der Richter auch bestimmen, ob eine Unterrichtung unterbleiben könne. Bei den Maßnahmen, die von vornherein nicht richterlich angeordnet seien, sondern von der Polizei veranlasst würden, sehe das MI keinen Anlass, das Gericht damit zu befassen, wenn eine Unterrichtung aus den im Gesetz näher geregelten Gründen zu-

nächst unterbleiben solle. Dies seien zudem Ausnahmefälle.

Zur Zahl der Fälle könne sie ad hoc keine Aussage treffen. Allerdings gebe es mittlerweile nur noch ganz vereinzelt Maßnahmen, die nicht auf richterliche Anordnung erfolgten und deshalb in dieser Regelung nicht erfasst seien. Dazu gehöre beispielsweise die verdeckte Videoüberwachung nach § 32 Abs. 2.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) sagte, die vom Abg. Dr. Birkner thematisierte Ungleichbehandlung sei ein eher untergeordnetes Problem, da die Unterrichtungspflichten mit Blick auf die JI-RL aus Sicht des GBD ohnehin überarbeitet werden müssten. Der GBD vertrete die Ansicht, dass bei Maßnahmen, von denen der Betroffene keine Kenntnis habe, gemäß der JI-RL zwingend Unterrichtungspflichten vorzusehen seien. Dies sei bereits im ersten Beratungsdurchgang diskutiert worden. Gegebenenfalls werde sich das Problem also erledigen, wenn die JI-RL, wie angekündigt, in der nächsten Novelle vollständig umgesetzt werde.

Der **Ausschuss** zeigte sich mit den Vorschlägen einverstanden und folgte mehrheitlich dem Vorschlag des MI, an der bisherigen Regelung in Absatz 5 Satz 2 festzuhalten.

Nr. 19: § 31 a - Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) trug die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge im Sinne der Seiten 27 bis 30 der Vorlage 38 vor.

Der **Ausschuss** zeigte sich mit den Vorschlägen einverstanden.

Nr. 20: § 32 - Datenerhebung durch den Einsatz technischer Mittel bei öffentlichen Veranstaltungen und im öffentlichen Raum

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) trug die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge im Sinne der Seiten 30 bis 41 der Vorlage 38 vor. Er erklärte, der GBD habe für die verfassungsrechtlichen Schwierigkeiten, die sich aus der Rechtsprechung des BVerfG aus dem Dezember 2018 zu den automatischen Kennzeichenlesesystemen (AKLS) ergeben hätten, noch keine Lösungsvorschläge

erarbeitet. Aus seiner Sicht sei es GBD und MI bis zur vorgesehenen Verabschiedung des Gesetzes im Mai-Plenum auch nicht mehr möglich, den Entwurf so anzupassen, dass diese Probleme beseitigt würden. Herr Dr. Wefelmeier betonte, der GBD sei der Meinung, dass die Überarbeitung sowohl von § 32 mit Blick auf die AKLS und das Prerecording bei der Bodycam als auch von § 12 Abs. 6 (Schleierfahndung) mit Blick auf die Entscheidung des BVerfG unabdingbar sei, auch wenn sich diese auf die Gesetze anderer Länder bezogen habe.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) führte aus, dass der besagte Beschluss des BVerfG für die drei beklagten Bundesländer eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2019 vorsehe. Er gehe davon aus, dass die von der Entscheidung nur indirekt betroffenen Länder mindestens bis zu diesem Datum Zeit hätten, ihre Gesetze anzupassen.

Zudem hätten viele Bundesländer Regelungen für die AKLS, das Prerecording bei der Bodycam und die Schleierfahndung in ihre Gesetze aufgenommen. Insofern halte er es für sinnvoll, wenn sich die Länder zunächst diesbezüglich abstimmen, um zu einer einheitlichen Formulierung zu kommen, die die völlig zu Recht angesprochenen rechtlichen Probleme ausräume. Mit Blick darauf wollten die Koalitionsfraktionen die Anpassung des Gesetzes an die Rechtsprechung des BVerfG im Rahmen der angekündigten Novelle zur vollständigen Umsetzung der JI-RL und der weiteren Anpassung an die DS-GVO in Angriff nehmen.

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) stellte fest, dass den Koalitionsfraktionen die Grundrechte offenbar egal seien, da sie so lapidar über eine Entscheidung des BVerfG hinweggingen. Die Fraktionen der SPD und der CDU nähmen es offenbar hin, offensichtlich verfassungswidrige Regelungen beizubehalten, sonst hätten sie beispielsweise durch die Streichung der entsprechenden Passagen Bemühungen gezeigt, schon jetzt einen verfassungsgemäßen Zustand herzustellen, um dann nach Absprache mit den anderen Ländern im Rahmen der Novelle zu einer einheitlichen, verfassungsgemäßen Regelung zu kommen. Dieser Weg werde bewusst nicht gewählt.

Den Koalitionsfraktionen gehe es augenscheinlich nur darum, endlich ein Ergebnis präsentieren zu können, deswegen werde aus politischen Gründen künstlicher Zeitdruck erzeugt. Statt sich auf eine Frist zu berufen, abzuwarten und die Umsetzung des BVerfG-Beschlusses aufzuschieben,

müsse man die Vorgaben unmittelbar im jetzt laufenden Verfahren erfüllen.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) schloss sich seinem Vorredner an. Er halte es für bemerkenswert, dass das Problem erkannt, aber nicht angegangen werde. Bereits bei der Novelle des NDSG habe die Landesregierung - wie im schriftlichen Bericht zur Beschlussempfehlung nachzulesen sei ([Drs. 18/901](#)) - angekündigt, dass die JI-RL im Rahmen der Überarbeitung des Polizeigesetzes umgesetzt werden solle. Dies sei nun nachweislich nicht der Fall. Insofern sei das neuerliche Versprechen, dies demnächst zu tun, nicht viel wert.

Das Argument, man strebe eine Vereinheitlichung zwischen den Ländern an, sei aus seiner Sicht vorgeschoben; beim Prerecording habe man sich im Vorfeld auch nicht um eine Vereinheitlichung bemüht. Der Zeitdruck werde künstlich aufgebaut, um den wackeligen Kompromiss, den die Koalitionsfraktionen geschlossen hätten, nicht zu gefährden. Das sei durchaus nachvollziehbar, dürfe aber nicht dazu führen, dass Grundrechte außer Acht gelassen würden.

In Niedersachsen befinde man sich - anders als in anderen Bundesländern - bereits mitten in der Beratung zu einer Gesetzesnovelle. Insofern solle man die Gelegenheit jetzt nutzen, um den klaren Beschluss, den das BVerfG gefasst habe, konsequent umzusetzen.

Abg. **Karsten Becker** (SPD) sagte, er sehe keinen Anlass für Aufregung und verwehre sich gegen den Vorwurf, man negiere verfassungsrechtliche Vorgaben des BVerfG. Er könne nur bekräftigen, dass die Koalitionsfraktionen die verfassungsrechtliche Bewertung des GBD in Bezug auf die AKLS ausdrücklich mittrügen. Man befinde sich in der Tat im Gesetzgebungsverfahren, aber an dessen Ende. Der Ausschuss habe bereits entschieden, dass dieser Prozess nicht zugunsten der sofortigen Umsetzung der JI-RL verlängert werden, sondern dafür eine weitere Novelle folgen solle. In Anbetracht dessen, dass es bei der Kritik an der AKLS in erster Linie um Datenschutz gehe, halte er es auch für sachlich angemessen, die Novelle als datenschutzrechtliches Gesamtpaket aus Umsetzung von JI-RL und BVerfG-Beschluss vorzusehen und entsprechend abzuarbeiten. Nicht zuletzt müsse das aktuelle Gesetzgebungsverfahren wie vorgesehen jetzt abgeschlossen werden, weil die Sicherheitsbehörden dringend darauf warteten, die notwendi-

gen Befugnisse zu erhalten, um den neuen Phänomenen entgegentreten zu können. Insofern sei es aus Sicht der Koalitionsfraktionen absolut angemessen, die angesprochenen Probleme in der nächsten Novelle anzugehen.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) bekräftigte seine Argumentation, dass das BVerfG Übergangsfristen geschaffen habe, damit die Länder die Zeit hätten, sich an die neue Rechtsprechung anzupassen, und wiederholte, dass dies mit der nächsten Novelle mit dem Schwerpunkt Datenschutz geschehen werde.

In diesem Rahmen sei zudem zu prüfen und mit den anderen Ländern zu diskutieren, ob der Beschluss des BVerfG tatsächlich die zwingende Notwendigkeit nach sich zöge, die Regelungen zur Schleierfahndung und zum Prerecording zu ändern. Klar sei lediglich, dass die Norm für die AKLS angepasst werden müsse. Dabei handele es sich aber um eine alte Norm und nicht um eine mit dem Gesetzentwurf neu eingeführte.

Anders als offenbar die Fraktionen der Grünen und der FDP wollten die Koalitionsfraktionen dieses Gesetzgebungsverfahren nun zügig abschließen, um den Sicherheitsbehörden in Niedersachsen die Anwendung der neuen Befugnisse, die in der Vorlage des GBD im Übrigen an keiner Stelle als verfassungswidrig gekennzeichnet würden, schnellstmöglich zu ermöglichen. Bezüglich der Frage, ob die neuen Befugnisse notwendig seien, hätten die Fraktionen der Grünen und der FDP offenbar eine andere Auffassung als die Koalitionsfraktionen. Aus seiner Sicht sei der einzige Grund dafür, dass die Fraktionen der Grünen und der FDP dem Vorschlag der Koalitionsfraktionen, eine weitere Novelle zum Thema Datenschutz vorzusehen, nicht folgen wollten, dass sie die Übernahme der neuen Kompetenzen ins Polizeirecht verhindern wollten. Der Wunsch der Koalitionsfraktionen sei dagegen, dass die Sicherheitsbehörden ab Mitte Mai mit den neuen Befugnissen arbeiten könnten. Dies sei gut für das Land und bringe mehr Sicherheit für die Menschen. Im Anschluss werde man sich gewissenhaft den noch offenen Punkten im Polizeirecht widmen und diese sehr zeitnah und sorgfältig abarbeiten.

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP) kritisierte, dass zwar immer von „zeitnah“ gesprochen werde, aber immer noch kein Zeitplan für die Umsetzung der JI-RL vorliege. Insofern habe er - auch mit Blick darauf, dass im Rahmen der NDSG-

Novelle die Umsetzung der JI-RL bereits für die Überarbeitung des Nds. SOG angekündigt worden sei - erhebliche Bedenken, dass die nächste Novelle zeitnah kommen werde, sondern fürchte vielmehr, dass diese erst Mitte nächsten Jahres erfolgen werde.

Angesichts dessen, dass die Koalitionsfraktionen beteuert hätten, sie stimmten der Einschätzung, dass die Regelung zu den AKLS verfassungswidrig sei, zu, sei es zur Lösung dieses Problems doch auch denkbar, die entsprechende Passage vorerst aus dem Gesetz zu streichen und in der nächsten Novelle eine verfassungsgemäße und mit den anderen Bundesländern abgestimmte Form wieder in das Gesetz aufzunehmen.

Er könne nachvollziehen, dass die Sicherheitsbehörden auf ein neues Gesetz warteten, mit dem sie rechtssicher arbeiten könnten. Aber der vorliegende Entwurf ermögliche dies nun einmal nicht. Das Prerecording bei der Bodycam, deren Neueinführung er im Übrigen ausdrücklich befürworte, werde vom GBD eindeutig als verfassungsrechtlich riskant eingestuft. Insofern fordere er, jetzt zu handeln und den Karlsruher Beschluss in den Gesetzentwurf einzuarbeiten. Nicht zuletzt liege dieser bereits seit Dezember 2018 vor.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) sagte, er gehe davon aus, dass die nächste Novelle des Polizeirechts noch in diesem Jahr eingebracht werde.

Nr. 22: § 33 - Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) trug die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge im Sinne der Seiten 41 bis 43 der Vorlage 38 vor.

Der **Ausschuss** zeigte sich mit den Vorschlägen einverstanden.

Nr. 23: § 33 a - Datenerhebung durch Überwachung der Telekommunikation

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) trug die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge im Sinne der Seiten 43 bis 48 der Vorlage 38 vor.

Der **Ausschuss** zeigte sich mit den Vorschlägen einverstanden.

Nr. 32/1: § 37 a - Rasterfahndung

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) trug die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge im Sinne der Seiten 65 bis 66 der Vorlage 38 vor und wies auf die redaktionellen Folgeänderungen der Verlagerung der Rasterfahndung von § 45 a in § 37 a in den **Nrn. 33 bis 35** sowie in den **Nrn. 37 und 43** hin.

Der **Ausschuss** zeigte sich mit den Vorschlägen einverstanden.

Nr. 45: § 49 a - Ordnungswidrigkeiten, Strafvorschriften

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) trug die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge im Sinne der Seiten 75 bis 76 der Vorlage 38 vor.

Der **Ausschuss** zeigte sich mit den Vorschlägen einverstanden.

Nr. 47: § 61 - Geltungsdauer

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) trug die Anmerkung und den Formulierungsvorschlag im Sinne der Seite 76 der Vorlage 38 vor.

Der **Ausschuss** zeigte sich mit den Vorschlägen einverstanden.

Nr. 56/1: § 103 - Amtshandlungen von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten anderer Länder und des Bundes sowie von Bediensteten ausländischer Staaten

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) trug die Anmerkung und den Formulierungsvorschlag im Sinne der Seiten 78 und 79 der Vorlage 38 vor.

Der **Ausschuss** zeigte sich mit den Vorschlägen einverstanden.

Artikel 3 - Änderung anderer Gesetze**§ 1 - Änderung des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes**

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) trug die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge im Sinne der Seiten 80 bis 84 der Vorlage 38 vor.

Der **Ausschuss** zeigte sich mit den Vorschlägen einverstanden.

Artikel 5 - Evaluierung

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) trug die Anmerkung und den Formulierungsvorschlag im Sinne der Seiten 91 und 92 der Vorlage 38 vor.

Der **Ausschuss** zeigte sich mit dem Vorschlag einverstanden.

Artikel 7 - Inkrafttreten

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) erklärte, dass das Gesetz, sofern es vom Landtag so beschlossen werde, am 1. Juni 2019 in Kraft treten werde.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) sagte, dass die Koalitionsfraktionen angesichts des Stellenwerts des Gesetzgebungsverfahrens den Wunsch hätten, dass das Gesetz so schnell wie möglich in Kraft trete. Insofern schlage er vor, das Datum 1. Juni 2019 durch die Formulierung „am Tag nach seiner Verkündung“ zu ersetzen.

Der **Ausschuss** zeigte sich mehrheitlich mit dem Vorschlag einverstanden.

Beschluss zu a)

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 38 mit Änderungen anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, AfD

Ablehnung: GRÜNE, FDP

Enthaltung: -

Der Beschluss erging vorbehaltlich der Zustimmung der mitberatenden Ausschüsse für Rechts- und Verfassungsfragen sowie für Haushalt und Finanzen.

Berichterstattung (schriftlicher Bericht): Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP).

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, die Eingaben mit der Verabschiedung des Gesetzentwurfes für erledigt zu erklären und die Einsender über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

Zustimmung: SPD, CDU, AfD

Ablehnung: GRÜNE, FDP

Enthaltung: -

Beschluss zu b)

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, den Antrag abzulehnen.

Zustimmung: SPD, CDU, AfD

Ablehnung: GRÜNE, FDP

Enthaltung: -

Beschluss zu c)

Abg. **Jens Ahrends** (AfD) beantragte, zu dem Antrag die Polizeigewerkschaften anzuhören. Der Ausschuss lehnte dies mit den Stimmen der Fraktionen der Mitglieder der Fraktionen der SPD, der CDU, der Grünen und der FDP und gegen die Stimme des Mitgliedes der AfD-Fraktion ab. Die Ausschussmitglieder entschieden weiter, abschließend über den Antrag abzustimmen.

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, den Antrag abzulehnen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

Beschluss zu d)

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, den Antrag abzulehnen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: GRÜNE, FDP

Enthaltung: AfD

Beschluss zu e)

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, den Antrag unverändert anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, AfD

Ablehnung: GRÜNE, FDP

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 3:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - [Drs. 18/154](#)

erste Beratung: 6. Plenarsitzung am 24.01.2018

federführend: AfluS

mitberatend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT:

AfHuF

dazu: Eingaben

zuletzt beraten: 31. Sitzung am 27.09.2018

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlage:

Vorlage 24 - Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU (Vorlage 24)

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) stellte den Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU zu dem Gesetzentwurf vor.

Er merkte an, dass die von der FDP-Fraktion geforderte Abschaffung der Straßenausbaubeiträge darin nicht übernommen worden sei. Die Koalitionsfraktionen seien aber der Überzeugung, dass dieses Gesetzeswerk zu einer ganz wesentlichen Entlastung der betroffenen Anlieger führen werde und dass auch die Kommunen von diesen neuen Möglichkeiten ausreichend und in hohem Maße Gebrauch machen würden.

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP) sagte, er bezweifle, dass es an dieser Stelle zu einer wesentlichen Entlastung der Bürgerinnen und Bürger kommen werde. Bei vielen der Regelungen, die in dem Änderungsvorschlag aufgeführt seien, handele es sich um sogenannte Kann-Regeln, die Dinge betreffen, die bereits heute - etwa über besondere Satzungen - geregelt werden könnten.

Positiv anzumerken sei, dass künftig Zuschüsse Dritter vor der Berechnung der Beiträge in Abzug gebracht werden könnten, was wiederum den Anliegern zugutekomme. Allerdings würden leider die wenigsten Straßen mit solchen Zuschüssen ausgebaut.

Abg. **Bernd Lynack** (SPD) sagte, es sei hinlänglich bekannt, dass die Koalitionsfraktionen nie vorgehabt hätten, die Straßenausbaubeiträge abzuschaffen. Die Erfahrungen in anderen Bundesländern hätten gezeigt, dass eine Abschaffung erhebliche Kosten nach sich ziehe. Dem Änderungsvorschlag lägen andere Prioritäten bzw. ein anderer Umgang mit Landesmitteln zugrunde. Insofern gehe er in der Tat in eine andere Richtung als der Gesetzentwurf der FDP-Fraktion.

Der Abgeordnete meinte, sicherlich gebe es eine ganze Menge an Instrumentarien, die heute bereits angewendet werden könnten. Allerdings werde mit den in dem Änderungsvorschlag enthaltenen Regelungen nun an vielen Stellen Rechtsklarheit geschaffen.

Seines Erachtens sei auffällig, dass Bürgerinitiativen zum Thema Straßenausbaubeiträge zumeist dort entstünden, wo es entweder keine eindeutigen Satzungen oder aber besonders starre Satzungen gebe und die Kommunalpolitik nicht willens sei, darauf zu reagieren. Daraus lasse sich folgern, dass es sinnvoll sein könnte, Satzungen situationsgenau anzupassen. Das hätten auch Gespräche mit Kolleginnen und Kollegen aus der Kommunalpolitik bestätigt.

Mit dem Änderungsvorschlag werde seiner Meinung nach ein guter Weg beschritten, um die Möglichkeiten der kommunalen Familie ein Stück weit zu vergrößern.

Verfahrensfragen

Der **Ausschuss** beschloss einstimmig, zu dem Änderungsvorschlag in der Sitzung am 23. Mai 2019 eine mündliche Anhörung durchzuführen. Angehört werden sollen die kommunalen Spitzenverbände und die beiden niedersächsischen Dachverbände von Bürgerinitiativen gegen Straßenausbaubeiträge.

Den Antrag von Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP), auch den Verband Wohneigentum und das Landvolk mündlich anzuhören, lehnte der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen der Grünen, der FDP und der AfD ab.

Der **Ausschuss** kam überein, den Verband Wohneigentum, das Landvolk, den Bund der Steuerzahler, den Allgemeinen Verein für gerech-

te Kommunalabgaben in Deutschland, Haus & Grund sowie den Mieterbund um schriftliche Stellungnahme zu dem Änderungsvorschlag in Vorlage 24 zu bitten. Der Ausschuss stellte den Fraktionen anheim, weitere Verbände zu benennen, die um eine schriftliche Stellungnahme gebeten werden sollen.

Tagesordnungspunkt 4:

Aktenvorlage gemäß Artikel 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung zu Vorgängen im Nds. Ministerium für Inneres und Sport betreffend die sogenannte „Rathaus-Affäre“

Bei Stimmenthaltung der Ausschussmitglieder der Fraktionen der Grünen und der FDP erklärte der **Ausschuss** einstimmig die nach dem Schreiben des Ministeriums für Inneres und Sport vom 18. April 2019 vorgelegten und von der Landesregierung als vertraulich gekennzeichneten Unterlagen gemäß § 95 a GO LT für vertraulich.
